



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
zur Nicht-Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL):
ambulante Notfallversorgung im Krankenhaus

Berlin, 26.10.2015

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 28.09.2015 zur Stellungnahme gemäß § 91 Absatz 5 SGB V zu der vorgesehenen Nicht-Änderung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie) aufgefordert.

Hintergrund des Stellungnahmeverfahrens ist der Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit an den Gemeinsamen Bundesausschuss, eine Ausweitung der Anwendbarkeit der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie auch auf die ambulante Notfallversorgung im Krankenhaus zu prüfen. Dies würde ermöglichen, dass die Feststellung und Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit auch im Rahmen einer ambulanten Notfallbehandlung im Krankenhaus erfolgt.

Der Gemeinsame Bundesausschuss sieht hierzu jedoch übereinstimmend weder eine rechtliche Grundlage noch eine Notwendigkeit. Damit ergibt sich aus Sicht des Gemeinsamen Bundesausschusses auch kein Änderungsbedarf an der Richtlinie.

Die Bundesärztekammer nimmt zur Richtlinienänderung wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer hat keine Hinweise zu der vorgesehenen Nicht-Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie.

Berlin, 26.10.2015

i. A.



Britta Susen
Bereichsleiterin im Dezernat 5 -
Versorgung und Kooperation mit Gesundheitsfachberufen